

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. November 2007

vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund des § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S.403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 10. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 14. November 2007 (DTBl. 1/2008, Beilage) - zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. Oktober 2018 (DTBl. 12/2018, S. 1702) - beschlossen:

Artikel I

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die/Der von der/dem Betreiberin/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 3 Abs. 4 Anlage 3 zu § 12 Absatz 2 benannte Tierärztin/Tierarzt hat die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Absatz 2 pro Jahr mind. 8 nach Absatz 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung pro zugelassener Praxisart zu erbringen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst::

„(5) Die/Der von der/dem Betreiberin/Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Pferde oder Tierärztlichen Klinik für Kleintiere zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 benannte Tierärztin/Tierarzt hat die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „durch die/den Betreiberin/Betreiber“ gestrichen.

d) In Absatz 9 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In Ausnahmefällen können die Pflichtfortbildungszeiten nach Satz 1 bis zu 100% durch Nichtpräsenzveranstaltungen geleistet werden. Ausnahmen sind vom Vorstand der Tierärztekammer zu beschließen.“

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederlassung ist an einen Ort gebunden, die Errichtung weiterer Praxen bedarf der Zustimmung der Tierärztekammer.“

3. § 14 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Tierärzte beraten Patientenbesitzer und behandeln Tiere im persönlichen Kontakt. Sie können dabei digitale Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine tierärztliche Tätigkeit über digitale Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patientenbesitzer über die Besonderheiten der ausschließlichen tierärztlichen Tätigkeit über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

4. Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Tierärztekammer bildet jeweils zur Überprüfung der in den Richtlinien und den Anhängen 1 und 2 genannten Anforderungen eine Kommission. Dieser gehören grundsätzlich an:

- ein Mitglied des Vorstandes
- eine/ein Tierärztin/Tierarzt mit entsprechender Fachtierarztanerkennung.

Ein Vertreter des für die „Tierärztliche Klinik“ zuständigen Veterinäramtes kann an der Überprüfung teilnehmen.“

b) § 4 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die/der Betreiberin/Betreiber eine juristische Person nach § 28 der Berufsordnung ist der Betrieb an den Standort der Klinikräume nach § 7 dieser Anlage gebunden.“

c) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anforderungen an das Klinikpersonal

1. Mindestens eine/ein in der „Tierärztlichen Klinik“ hauptberuflich und in Vollzeit tätige/r Tierärztin/Tierarzt muss die entsprechende klinische Fachtierarztanerkennung besitzen und ganztägig für die Klinik tätig sein. Für diese/n Tierärztin/Tierarzt gilt die zusätzliche Fortbildungspflicht gem. § 6 Abs. 5 der Berufsordnung.

2. Besondere Anforderungen an das Personal sind für die Fachkliniken in den Anhängen 1 und 2 definiert.“

5. Anlage 3 zu § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die/der Betreiberin/Betreiber eine juristische Person nach § 28 der Berufsordnung ist der Betrieb an den Standort der Praxisräume nach § 4 Absatz 2 dieser Anlage gebunden.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Mindestens eine/ein in der Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztliche Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische hauptberuflich und in Vollzeit tätige/r Tierärztin/Tierarzt muss die entsprechende klinische Fachtierarztanerkennung besitzen und ganztägig für die Klinik tätig sein oder den Nachweis erbringen, dass sie/er mindestens für 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin/angestellter Tierarzt in dem entsprechenden Gebiet tätig gewesen ist. Eine teilweise Anrechnung dieser Zeit auf eine weitere Praxisart kann von der Tierärztekammer auf Antrag genehmigt werden.“

b) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Fortbildung

Für die/den von der/dem Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 3 Abs. 4 benannte/n Tierärztin/Tierarzt gilt die zusätzliche Fortbildungspflicht gem. § 6 Abs. 4 der Berufsordnung.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Münster, den

[Name]
Präsident

Der Präsident ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt zu geben, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und die Paragrafenfolge zu ändern.

Genehmigt:

Aufgrund von § 31 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung genehmige ich hiermit die von der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 10. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

Düsseldorf, den
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen - Az.:

Im Auftrag
Hülsenbusch

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

Münster, den

[Name]
Präsident